

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Circular betreff Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Rekruten.) Der Bundesrat hat sich veranlaßt gesehen, nachstehendes Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Gereue, liebe Eidgenossen! Gemäß Art. 146 der Militärorganisation sind die Rekruten mit neuen ordonnanz- und muster-gemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die dazugehörigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten.

Die Verhältnisse bringen es nun mit sich, daß einzelne Rekruten wegen Krankheit oder aus andern Gründen unmittelbar nach ihrem Eintritt in die Schulen oder wenige Tage nachher wieder entlassen werden müssen, sodaß Bekleidung und Ausrüstung dieser Leute zu keinem oder äußerst geringem Dienste gebraucht wurden und also als völlig neu wieder an die kantonalen Verwaltungen zurückgegeben werden.

Andere Rekruten freilich müssen aus verschiedenen Gründen erst nach einer oder mehreren Wochen aus den Rekrutenschulen zurückgeschickt und zur Wiederabgabe ihrer Effekten veranlaßt werden. Die gegen das Ende der Infanterierekrutenschulen zu den Schüren ausgehobene Mannschaft hat ihre blauen Waffenröcke nach mehrwochentlichem Gebrauch gegen grüne umzutauschen.

Um nun einerseits den berechtigten Entschädigungsansprüchen der Kantone Rechnung zu tragen, andererseits aber dem Bunde überflüssige Ausrüstungskosten zu ersparen, haben wir unser Militärdepartement angewiesen, unvorsichtig unsren späteren Verbündungen über die in den Kantonen zu bildenden Bekleidungsreserven (Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. März 1876), zu verfahren wie folgt:

1. Die Kantone haben denselben auf die eidgenössischen Waffenplätze gesandten Rekruten, welche innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Einrücken wieder entlassen werden, und also nicht im Sinne des Gesetzes als in die Schule wirklich eingetreten zu betrachten sind, die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, soweit nötig zu reinigen und zur Ausrüstung späterer Rekrutendetafchen zu verwenden. Die Vergütung für diese Gegenstände wird vom Bunde erst bei der definitiven (zweiten) Abgabe geleistet.
2. Die Kantone sind berechtigt, für Ausrüstung und Bekleidung sämmtlicher in die eidgenössischen Schulen gesandten Rekruten, welche nicht innerhalb der ersten fünf Tage aus den letztern wieder entlassen werden, Vergütung zu beanspruchen. Später entlassene, nicht bloß beurlaubten Rekruten sind die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, die Kleidungsstücke der Bekleidungsreserve einzurüsten, die übrige Ausrüstung der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu stellen. Diese Kleidungsstücke haben zunächst und bis auf Weiteres zum Erfüllung solcher Gegenstände gemäß Art. 148 der Militärorganisation zu dienen.
3. In ähnlicher Weise, wie unter Ziffer 2 vorgeschrieben, ist mit den von den Schürenrekruten abgegebenen Waffenröcken zu verfahren.
4. Die Kosten der Aenderungen an den übrigen Kleidungsstücken der Schüren, sowie an denselben der Krankenwärter, in Folge deren Aushebung gegen Schluss der allgemeinen Rekrutenschulen der betreffenden Waffe, fallen dem Bunde zu.

Wir ersuchen Sie, Ihre Militärverwaltung anzuweisen, auch ihrerseits im Sinne vorstehender Anordnungen zu verfahren, und benutzen beiliegend den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

— (An sämmtliche Schüengesellschaften und Schießvereine der Schweiz!) Werthe Kameraden! Die Unterzeichneten, als provisorisches Initiativ Comité zur Anbahnung einer Neorganisation des eidgenössischen Schüengesellschaften heute zu Zürich versammelt, laden Sie hermit kameradschaftlich ein, behufs Fassung definitiver, dem eidgen. Schüengesellschaften zu

unterbreitender Neorganisationsvorschläge Delegierte zu ernennen, in dem Sinne, daß Vereine unter fünfzig Mitgliedern einen, solche von über fünfzig Mitgliedern zwei Delegierte entsenden, um Sonntag den 15. October an der in Zürich stattfindenden Delegiertenversammlung Thell zu nehmen.

Es ist hohe Zeit, daß den durch unser ganzes Vaterland, namentlich seit dem Lausanner Schützenfest laut gewordenen Klagen endlich Rechnung getragen werde! Wir wollen dieses, indem wir vor Allem den Schwerpunkt, d. h. die wichtigsten Entscheid, Bestimmungen und Anordnungen von einem siebenköpfigen Central-Comité hinweg in den Verein selbst verlegen, und haben wir zum Zwecke einer an der Hand der Statuten vorzunehmenden durchgreifenden Neorganisation, eine Commission ernannt, die Ihren Herren Delegirten am 15. October Ihre Vorschläge zur Prüfung vorlegen wird.

Selbst sowie das Lokal, wo die Versammlung stattfindet, wird später bekannt gemacht werden. Die Namen Ihrer Herren Delegirten wollen Sie ges. besöderlich melden an den provisor. Actuar: Uttenhofer, Eb., Hauptmann in Zürich, damit rechtzeitige Zusendung der Vorlagen erfolgen kann.

Indem wir die hochwichtige vaterländische Angelegenheit nochmals Ihrer Beachtung und Prüfung empfehlen, wiederholen wir, daß unser Aufruf an sämmtliche Schüengesellschaften und Schießvereine der Schweiz gerichtet ist.

Mit Schüengruß und Handschlag!

Uttenhofer Eb., Hauptmann, Zürich. Blättler, Major, Herzogenbuchse. Bornhauser, Feldwebel, Wetnfelden. Brüllmann J., Winterthur. Dornbirner-Huber, St. Gallen. Geß Joach., Oberst, Bern. Heutschi, Reg.-Rath, Solothurn. Huber, Leut., St. Gallen. Koller, Landschreiber, in Thalwil. Krauß Fritz, Corporal, Basel. Lumpert-Pfister, Hauptmann, St. Gallen. Müller J. H., Winterthur. Sonnegg J. J., Schützenmeister, Herisau. Stigeler J., Major, Aarau. Stöder, Hauptmann, Sempach. Strübin, Fourier, Basel. Wehrli, Major, Frauenfeld. Wetli, Schützenhauptmann, Aarau. Wuest, Stabshauptmann, Zürich.

A u s l a n d.

Frankreich. (Ortg.-Ber.) Die großen Herbstübungen werden in diesem Jahre, was das dritte Corps, General Lebrun, und das vierte Corps, General Deligny, betrifft, eine ausnahmsweise Wichtigkeit haben. Bisher manövrierten bei den Herbstübungen nur die beiden Divisionen eines Armeecorps gegeneinander; in diesem Jahre werden sich zum ersten Male das dritte und das vierte Corps gegenüberstellen. Das dritte Corps, nachdem es bei Mantes konzentriert ist, wird gegen das vierte bei Verneuil-sur-Avre stehende Corps vorgehen. Das Objekt für beide Corps wird Dreux sein, dessen Besitz sie sich belieb streitig machen werden. Die Zahl der hier zusammenstoßenden Truppen beträgt ca. 50,000; die Übung wird zwischen dem 15. und 20. September stattfinden.

In diesem Jahre wird man auch zum ersten Male die Truppen kantonieren lassen. Zu diesem Zwecke werden die Büros des Generalstabes, der Divisionsstäbe und der Intendantur stets in den Mairien eingerichtet werden. Man wird den Generalstab-Offizier soviel wie möglich äußere Aufträge geben, wie die Führung der Kolonnen, die Bereitung der Vorposten, die Überwachung der Verthellung und Vorbereitung der Kantonements.

Während der ganzen Dauer der Übungen sind die Eisenbahnen als Hindernis zu betrachten, analog einem Fluslauf, welcher die Operationslinie dekt; die Eisenbahnen können also nur auf den Übergangspunkten passirt werden.

Der Kriegsminister hat den höheren Offizieren, welche zu Schiedsrichtern berufen sein werden, besondere Instruktionen erteilt. Die Schiedsrichter, welche sich in den Momenten der Entscheidung zwischen den beiden kämpfenden Linien befinden, sind von einem Reiter gefolgt, der eine weiß und rothe Flagge trägt. Das schiedsrichterliche Urtheil hat sich nach Folgendem